

Verordnung
der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz
über das Naturschutzgebiet „Dost“, Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab

vom 14. Oktober 1937 (RegAnz Ausg. 294)
und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBSVI I S. 165),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das westlich der Ortschaft Ritzlesreuth in den Gemeindebezirken Diepoltsreuth und Bergnetsreuth, Bezirksamt Neustadt a.d. Waldnaab, „Im Dost“ liegende Waldtal des Girnitzbaches wird in einer Breite von 75 Meter beiderseits des Bachlaufes und in einer Länge von etwa 800 Meter mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 10,73 ha und umfasst

a) im Gemeindebezirk Diepoltsreuth die Plannummern bzw. Teile der Plannummern 269 a, 271, 326, 327, 328 a, 337-339 sowie

b) im Gemeindebezirk Bergnetsreuth die Plannummern bzw. Teile der Plannummern 734 a und b, 737, 739, 739 1/3, 752 und 753.

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen

dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg, der unteren Naturschutzbehörde in Neustadt a.d. Waldnaab und den Bürgermeistern in Diepoltsreuth und Bergnetsreuth.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- c) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- d) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) Bauwerke und Masten jeder Art zu errichten.

§ 14

1. Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Bewirtschaftung unter Vermeidung von Kahlschlägen. Sonstige Abholzungen sowie Anpflanzungen dürfen nur nach Zustimmung des Forstamts Flossenbürg vorgenommen werden.

2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5

Nach Art 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.